

Merkblatt

des Vorprüfungsausschusses „Fachanwalt für Familienrecht“ der Rechtsanwaltskammer Köln

1. Mitglieder des Vorprüfungsausschusses

Mitglieder:

1. Rechtsanwältin Sylvia Rivet, Breite Str. 42, 50667 Köln
(Vorsitzende)
2. Rechtsanwalt Rainer Bosch, Oxfordstraße 21, 53111 Bonn (stellv. Vorsitzender)
3. Rechtsanwalt Hans-Walter Schmitz, Alfonsstr. 44, 52070 Aachen
(Schriftführer)

Stellvertretendes Mitglied:

Rechtsanwalt Klaus Schnitzler, Kölner Str. 73, 53879 Euskirchen

2. Voraussetzungen

Die Voraussetzungen ergeben sich aus der FAO, deren Studium allen Antragstellern/Antragstellerinnen empfohlen wird. Es sind:

- a) Dreijährige Zulassung und Tätigkeit als Rechtsanwalt innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung (§ 3 FAO)
- b) Besondere theoretische Kenntnisse im Familienrecht (§ 2 FAO)
- c) Besondere praktische Erfahrungen im Familienrecht (§ 5 FAO)

3. Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse

Der Nachweis erfolgt gemäß § 6 FAO in der Regel durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Fachlehrgang Familienrecht. Der Nachweis muss Angaben enthalten, wann und von wem alle das Fachgebiet betreffenden Bereiche unterrichtet worden sind (§ 6 Abs. 2 b FAO). Der Umfang des Fachlehrgangs hat 120 Zeitstunden zu betragen. Die schriftlichen Aufsichtsarbeiten – mindestens 3 – mit einem zeitlichen Gesamtumfang von 15 Stunden einschließlich Aufgabentext mit Bewertungen, sind im Original vorzulegen. Nach Ablauf des Jahres, in welchem der Lehrgang besucht wurde, sind Fortbildungsveranstaltungen nach Maßgabe des § 15 FAO (10 Zeitstunden im Jahr) zu absolvieren, falls der Antrag auf Verleihung der Bezeichnung

„Fachanwalt für Familienrecht“ nicht in dem Jahr gestellt wird, in welchem der Lehrgang endet.

Ausnahme: Von der Teilnahme an einem Fachanwaltskurs kann nur abgesehen werden, wenn außerhalb eines Lehrgangs theoretische Kenntnisse erworben worden sind, die dem Inhalt eines Fachlehrgangs entsprechen (§ 4 Abs. 3 FAO). Hier werden strenge Anforderungen gestellt, die Voraussetzungen sind durch entsprechende Nachweise (§ 6 Abs. 1 FAO) zu belegen. Es sind Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen beizubringen.

4. Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen

Gemäß § 5 FAO werden die besonderen praktischen Erfahrungen dann dadurch nachgewiesen, dass der Antragsteller innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung (Eingang des Antrags bei der Kammer) im Fachgebiet Familienrecht 120 Fälle bearbeitet hat, von denen die Hälfte gerichtliche Verfahren sein müssen. Dabei zählen gewillkürte Verbundverfahren (z. B. nahehelicher Unterhalt, Zugewinnausgleich, Hausratsteilung) doppelt. Einstweilige Anordnungen innerhalb des Scheidungsverfahrens führen ebenfalls zu einer doppelten Zahlung. Ein Verfahren wird aber nur einmal doppelt gezählt, unabhängig davon, wie viele gewillkürte Verbundanträge gestellt werden, unabhängig davon, ob mehrere einstweilige Anordnungen allein oder zusätzlich beantragt werden (Einstweilige Anordnungen in anderen Verfahren zählen nicht). Auf § 5 e FAO wird hingewiesen.

Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass die von ihm angegebenen Fälle persönlich und weisungsfrei bearbeitet worden sind. Dieser Umstand ist anwaltlich zu versichern. Auch Fälle von Syndikusanwälten, soweit die Bearbeitung persönlich und weisungsfrei erfolgt ist, werden angerechnet.

5. Fallliste

Gemäß § 6 Abs. 3 FAO hat die Fallliste folgende Angaben zu enthalten:

- Eigenes Aktenzeichen
- gerichtliches Aktenzeichen
- Gegenstand
- Art und Umfang der Tätigkeit
- Stand des Verfahrens

Es wird dringend gebeten die Fallliste zu nummerieren. Fälle mit Doppelzählung kenntlich zu machen und unter dem Stichwort „Art und Umfang der Tätigkeit“ eine Kurzbeschreibung des Falles vorzunehmen, die zumindest erkennen lässt, ob Besonderheiten enthalten sind. Eine Musterliste ist diesem Merkblatt beigefügt.

Darauf zu achten ist, dass sich die Fälle mit dem Bereich des Familienrechtes befassen. Die Fälle müssen unmittelbaren Bezug zur Ehe und ihrer Beendigung bzw. zum Umgang und Sorgerecht mit Kindern, Unterhaltspflichten und Vermögensauseinandersetzungen haben. Zwangsvollstreckungsverfahren zählen nicht als familienrechtlicher Fall. Verfahren die erst- und zweitinstanzlich betrieben werden, stellen einen Fall dar.

Es ist hilfreich die Fallliste möglichst mit mehr Fällen als den geforderten 120 Fällen anzugeben, um etwaige Zweifelsfälle durch zusätzliche Fälle auszugleichen.

Auch wenn in der FAO nicht vorgesehen, würde es die Arbeit des Vorprüfungsausschusses gerade in den Familiensachen sehr erleichtern, wenn die Namen der Parteien mit angegeben würden.

In der Regel wird der Berichterstatter des Vorprüfungsausschusses etwa 8 Fallproben erbitten, wobei der Prüfungsausschuss selbstverständlich der gleichen Schweigepflicht unterliegt wie der sachbearbeitende Anwalt.

MUSTERFALLLISTE

I. Scheidungsverfahren mit gewillkürtem Verbund und/oder einstweiligen Anordnung:

laufende Nummer	eigenes Aktenzeichen (Namen)	Gericht und gerichtliches Aktenzeichen	Beginn/Ende der anwaltlichen Tätigkeit	Gegenstand	Art und Umfang der Tätigkeit	Stand des Verfahrens

II. Scheidungsverfahren (Zwangsverbund) und isolierte Verfahren:

laufende Nummer	eigenes Aktenzeichen (Namen)	Gericht und gerichtliches Aktenzeichen	Beginn/Ende der anwaltlichen Tätigkeit	Gegenstand	Art und Umfang der Tätigkeit	Stand des Verfahrens

III. außergerichtliche Verfahren:

laufende Nummer	eigenes Aktenzeichen (Namen)	Beginn/Ende der anwaltlichen Tätigkeit	Gegenstand	Art und Umfang der Tätigkeit	Stand des Verfahrens